

# Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Februar 2005

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl I. S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2003 (BGBl I. S. 2317) in seiner jeweils gültigen Fassung und des § 1 Absatz 5, § 8 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22.07.1986 (GVBl S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.12.2004 (GVBl S. 539) und des Artikel 19 Absatz 7 Nummer 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Langerringen folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Sperrzeit

Für alle Betriebe, die dem Gaststättengesetz unterliegen, beginnt im gesamten Gemeindegebiet die Sperrzeit um 03.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

§ 8 Absatz 2 GastV, wonach in der Nacht zum 01. Januar die Sperrzeit aufgehoben ist, bleibt unberührt.

### § 2 Ausnahmen

Die Sperrzeit kann für Gaststättenbetriebe und andere öffentliche Vergnügungen bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach Art. 19 Abs. 8 Nummer 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung duldet, dass ein Teilnehmer nach Beginn der Sperrzeit am Veranstaltungsort verweilt, oder
  2. als Teilnehmer einer öffentlichen Vergnügung über den Beginn der Sperrzeit hinaus am Veranstaltungsort verweilt, obwohl der Veranstalter, ein von ihm Beauftragter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Die Vorschriften zur Ahndung von Sperrzeitverstößen nach dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langerringen, 14. Februar 2005



Konrad Dobler  
1. Bürgermeister

